



**Gemeinde Tschermes**  
**Comune di Cermes**

**Landschaftsplan**  
**Piano paesaggistico**

***Beschluss der Landesregierung Nr. 4151 vom  
07/11/2005***

**Delibera della Giunta Provinciale n. 4151 del 07/11/2005**

**Amt für Landschaftsökologie – Ufficio ecologia del  
paesaggio**

Planverfasser / redattore del piano: Dr. Georg Praxmarer

Tel : 0471/414313, Fax : 0471/414309, e-mail: [georg.praxmarerer@provinz.bz.it](mailto:georg.praxmarerer@provinz.bz.it)

[www.provinz.bz.it/natur](http://www.provinz.bz.it/natur)

[www.provinz.bz.it/natur/landdaten](http://www.provinz.bz.it/natur/landdaten)

# Erläuternder Bericht

<b>1. Ausgangslage und Zielsetzungen</b>	<b>3</b>
<b>2. Gebietsbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>3. Schutzmaßnahmen</b>	<b>6</b>
Landschaftsschutzgebiete: Bannzonen .....	6
Landschaftsschutzgebiet „Vigiljoch“ .....	7
Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse .....	9
Natürliche Landschaft .....	10
Naturdenkmäler .....	11
Gärten und Parkanlagen .....	11
Baumschutz .....	11
Flurgehölze, Trockenmauern, Pflasterwege und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege .....	12
Archäologische Schutzgebiete .....	12
<b>4. Landschaftsentwicklung und -pflege</b>	<b>13</b>
Unterschutzstellungen reichen nicht aus .....	13
Landschaftsleitbild Südtirol .....	13
Landschaftsentwicklungskonzept für die Gemeinde .....	16
Bürgerbeteiligung und Information .....	16
Fördermaßnahmen .....	16

# 1. Ausgangslage und Zielsetzungen

Der derzeit gültige Landschaftsplan der Gemeinde Tscherms wurde mit Dekret des Landeshauptmanns von Südtirol vom 18. April 1979, Nr. 59/V/LS genehmigt. Die Ausarbeitung des Planes erfolgte also vor ca. 25 Jahren. Da sich in der Zwischenzeit die allgemeinen Bestimmungen, Planungskriterien, der Gemeindebauleitplan sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes stark verändert haben, erschien eine Überarbeitung des Planes – nach Rücksprache mit der Gemeinde – als vordringlich.

Des Weiteren kam es auf Landesebene in der Natur- und Landschaftsschutzarbeit zu neuen Weichenstellungen durch die Verabschiedung des LEROP-Fachplanes Landschaftsleitbild Südtirol, wodurch neue Inhalte in die Landschaftsplanung einfließen.

## **Unterschutzstellungen**

Die landschaftlichen Unterschutzstellungen erfahren teilweise gegenüber dem Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 leichte Veränderungen, sowohl bezüglich deren Abgrenzungen als auch deren Schutzbestimmungen. So enthält der überarbeitete Landschaftsplan bezüglich der Landschaftsschutzzonen einige Neuerungen. In den Bannzonen gilt ein verschärftes Bauverbot, wobei allerdings in diesen Zonen für Projekte die allgemeine Ermächtigungspflicht durch die Landesbehörde für Landschaftsschutz wegfällt.

Ein besonderer Anstoß zur Überarbeitung des Landschaftsplanes der Gemeinde Tscherms ergibt sich durch den Planungs- und Unterschutzstellungsbedarf für das Erholungsgebiet Vigiljoch, das zu einem Teil auch auf Tscherms Gemeindegebiet liegt. Nachdem es trotz mehrerer Versuche nicht gelungen ist, einen übergemeindlichen landschaftlichen Gebietsplan für das

Vigiljoch zu verabschieden, soll nun der betroffene Bereich in der Gemeinde Tscherms als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, analog zu den Flächen in den angrenzenden Gemeinden.

Wie bereits im Landschaftsplan aus dem Jahr 1979 so festgelegt, sind von landschaftlichen Bindungen die Bauzonen sowie die Zonen für Infrastrukturen und produktive Ansiedlungen ausgenommen. Durch verschiedene Abänderungen des Bauleitplanes und dessen jüngste Überarbeitung haben sich für diese Zonen wesentliche Veränderungen ergeben. Der überarbeitete Landschaftsplan soll dieser Situation Rechnung tragen.

## **Landschaftsentwicklung und -pflege**

Völlig neu ist im letzten Kapitel des vorliegenden Berichts der Bereich Landschaftsentwicklung und -pflege. Zu einem nachhaltigen Umgang mit Natur und Landschaft gehören heute nicht nur Unterschutzstellungen, sondern auch die Pflege wertvoller Kulturlandschaften und Revitalisierungsmaßnahmen für verarmte Landschaftsräume. Zentrale Bedeutung nimmt die Wahrnehmung von Tendenzen in der Landschaftsentwicklung vor Ort ein.

Mit Hilfe von kommunalen Landschaftsleitbildern oder -entwicklungskonzepten können negative Entwicklungen aufgezeigt und Gegenmaßnahmen festgelegt werden. Aber auch positive Tendenzen gilt es zu erkennen und zu verstärken. Das Landschaftsleitbild Südtirol mit seiner tiefgehenden Analyse der Landschaftssituation in Südtirol und den zahlreichen Maßnahmevorschlägen zur Lenkung der Landschaftsentwicklung stellt eine wichtige Grundlage für die Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde dar.

## 2. Gebietsbeschreibung

Das Gemeindegebiet von Tschermes liegt im Talkessel von Meran, an der orographisch rechten Seite der Etsch im Abschnitt zwischen Marling und Lana und zieht sich als 1-2 km breiter Streifen vom Etschufer weg über den Talboden bis hin zum Hangfuß und den angrenzenden Bergrücken hinauf bis in den Bereich vom Vigiljoch.

Gegen die Anhöhe des Vigiljochs hin wird der geologische Untergrund großteils durch Paragneis, Glimmerschiefer und Quarzphyllite mit ausgebildet. Am Bergfuß breiten sich Hangschutt und eiszeitliche Moränenablagerungen aus, die vielfach durch parallele Gräben untergliedert sind und mit mäßiger Neigung zum Talboden hin abfallen, auf welchen sich nacheiszeitliche Schwemmböden ausbreiten.

Vom Klima her ist der Meraner Talkessel wegen seinem äußerst günstigen und mil-

den Klima bekannt. Gegen Norden ist er durch die Gebirgskette der Texelgruppe abgeschirmt, sodass von Süden her durch das Etschtal milde Temperaturen eindringen können. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Talbereich bei ca. 11,5 °C, der durchschnittliche Jahresniederschlag bei etwa 700-800 mm mit einem Maximum im Sommer-Herbst. In den höheren Lagen wird das Klima kühler und die Niederschläge nehmen zu.

In geomorphologischer Hinsicht können vier Landschaftseinheiten unterschieden werden: ausgehend von der Etschniederung im Talboden (271-300 m) steigt das Gelände an und zieht sich über die abgeflachte Hanglage (300-600 m) auf der der Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit liegt, und dem bewaldeten Berghang (600-1700 m) mit vereinzelt Höfen bis auf die Hochfläche des Vigiljochs (1700-1837 m).



*Das Gelände oberhalb der Ortschaft ist von steilen Gräben durchfurcht und bietet dem Obst- und Weinbau wertvolle Anbauflächen. Der Wärme liebende Wein gedeiht in den Südlagen, die nördliche Seite wird hingegen von Obstplantagen bedeckt oder ist im steilen Gelände mit einem Buschwald bestockt.*

In der Talniederung liegen grundwasserbeeinflusste alluvionale Schwemmböden vor, auf denen nach umfangreichen Bonifizierungsmaßnahmen im vergangenen Jahrhundert eine geschlossene, intensiv genutzte Obstbaufläche entstanden ist. Die ursprüngliche Vegetationsbedeckung entspricht in der Niederung dem Auwald mit Schwarzerlen, Weiden und Pappeln. Aufgrund der eher ungünstigen klimatischen und hydrologischen Verhältnisse ist dieses Gebiet in der Vergangenheit frei von Ansiedlungen geblieben. In den letzten Jahrzehnten sind unterhalb der Gampenstraße Wohn- und Gewerbegebiete entstanden, welche sich bis in die Talniederung erstrecken.

Auf den angrenzenden flachen Hangbereichen am Gebirgsfuß finden sich neben den Siedlungen fruchtbare Obstwiesen und in den Südlagen auch Weingärten. Die potentiell natürliche Vegetation wird hier vom Mannaeschen-Hopfenbuchen-Buschwald gebildet mit Flaumeiche, Robinie, Zürgelbaum und Blasenstrauch als Begleitbewuchs. Zudem findet sich auch häufig die Edelkastanie, die bis auf 1000 m Seehöhe ansteigen kann und auch mit schönen Einzelexemplaren vertreten ist, sodass sie als charakteristisch für das Gebiet angesehen werden kann.

Auf diesem landwirtschaftlich geprägten Hangbereich finden sich am Hangfuß die Siedlungsgebiete längs der Gampenstraße aufgeädelt. Auf den darüber liegenden Flächen hat sich traditionell ein Siedlungsbild mit Einzelhöfen und Weilern ausgebildet, die meist in exponierten Kuppenlagen stehen und in der Kulturlandschaft des gesamten Hangfußes eingebettet sind. Außerdem ist gerade dieser Bereich wegen seiner landschaftlichen Schönheit als beliebte Wander- und Erholungszone die Grundlage des florierenden Fremdenverkehrs. Der berühmte vielfrequentierte Waalweg durchzieht hier unterhalb von Schloss Leberberg das Gemeindegebiet in seiner ganzen Breite und ermöglicht ständige Einblicke in den Tschermser Siedlungsraum, weshalb die Landschaftsentwicklung mit besonderer Sorgfalt gesteuert werden muss.

Ober dem Waalweg erhebt sich der eher steil aufsteigende Bergrücken unterhalb vom Vigiljoch. Wechseln sich im unteren Abschnitt noch Laubbuschwald mit landwirtschaftlichen Flächen ab, die um Einzelhöfe angelegt sind, so verdichtet sich hangaufwärts der Wald und die Laubgehölze werden zunehmend durch Lärchen und Fichten ersetzt. In der Umgebung des Vigiljochs wird die Fichte zunehmend dominant und bildet auch alte Reinbestände aus.

Die Anhöhe des Vigiljochs ist für die Naherholung des Burggrafenamtes von großer Bedeutung und wird sowohl im Sommer als auch im Winter stark genutzt. Lichte bestockte Weiden und alpines Grün durchsetzen den Wald. Gastbetriebe, Ferienvillen und Aufstiegsanlagen haben in Tschermers und den angrenzenden Gemeinden die traditionelle Almlandschaft verändert, weshalb besonderes Augenmerk auf die Erhaltung der natürlichen Erholungsressourcen gelegt werden muss. Im Gemeindegebiet von Tschermers liegt der durch den Sessellift erschlossene Larchbühel, der mit 1837 m Seehöhe die höchste Erhebung bildet.



*Ober Weinbergen und Obstanlagen schließt der Hangwald des Vigiljochs an; in den unteren Lagen als Mischwald ausgeprägt, dominieren in den höheren Bereichen die Nadelhölzer.*

### 3. Schutzmaßnahmen

#### Landschaftsschutzgebiete: Bannzonen

Die Ausweisung von Bannzonen für landschaftlich besonders wertvolle Flächen im Landschaftsplan von 1979 hat in der Gemeinde Tscherms mit beigetragen, landschaftsprägende Bereiche vor Verbauung und Zersiedelung zu schützen; im restlichen Gemeindegebiet konnten sich die Siedlungen weiter entwickeln, wobei der Schwerpunkt sicherlich an der Gampensstraße liegt.

Diese Schutzzonen werden nun im überarbeiteten Landschaftsplan neu abgegrenzt und zum Teil geringfügig ausgedehnt, um besonders die exponierten und gut einsehbaren Bereiche in ihrer landschaftlichen Eigenart zu bewahren. Bei den Bannzonen handelt sich um die Umgebungsbereiche



*Im Umfeld von St. Anna, unweit vom Ansitz Basling, präsentiert sich die traditionelle Kulturlandschaft von in ihrer schönsten Seite: Weinberge und Obstanlagen dominieren das Bild, in dem das Kirchlein die Krönung darstellt.*

von kultur-historisch wertvollen, landschaftsprägenden Bauten oder um weite Landstriche, die großräumige, unzersiedelte Landschaften betreffen und deren intakte Typologie von übergemeindlichem Wert ist.

Die Bewirtschaftung der Kulturflächen (inklusive Kulturänderungen) in diesen Landschaftsschutzgebieten unterliegt keinen zusätzlichen Einschränkungen. Insofern kommt den vorgeschlagenen Schutzzonen eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft zu, da die Verbauung wertvoller Kulturgründe unterbunden wird. Durch die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wird hier auch die Priorität der landwirtschaftlichen Nutzung vor anderen Ansprüchen an den Raum unterstrichen.

Folgende Zonen werden ausgewiesen:

1. Der malerische Anblick um **Schloss Leberberg**, das sich auf einem Rebhügel oberhalb des Dorfes befindet stellt den landschaftlichen Höhepunkt und das Wahrzeichen von Tscherms dar. Von hier zeigt sich das Banngebiet hangab zum **Kirchlein St. Anna** und unterhalb des **Weilers Basling** über geschlossene Kulturfläche bis zur Marlinger Gemeindegrenze. Die Freihaltung dieses unverbauten Hangbereiches ist von großer Bedeutung für die Landschaftsgliederung und soll ein undifferenziertes Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete von Tscherms, Marling und Basling verhindern.
2. Das bestehende Banngebiet vor dem **Ansitz Kränzelhof** wird beibehalten, um von der Staatsstraße aus die freie Sicht auf den knapp dahinter stehenden Ansitz zu gewährleisten.
3. Am **Südende des Waalweges** ist ein **steiles Leitengebiet** (mit vorwiegend Weinbau) im alten Landschaftsplan als Bannzone ausgewiesen, das völlig un-

verbaut ist und wegen der exponierten Lage im Hauptwandergebiet sowie aufgrund des herrlichen Anblicks landschaftlich bedeutungsvoll ist.

4. Schließlich soll als zusätzliche neue Bannzone der **landwirtschaftlich intensiv genutzte Talboden** ausgewiesen werden, um die Zersiedelung in diesem Bereich zu verhindern. Dieser Grünkeil ist für die großräumige Landschaftsgliederung des Meraner Talkessels bedeutsam. Im Nahbereich zur Ortschaft bleibt ausreichend Raum für die Siedlungsentwicklung der kommenden Jahre erhalten.

## Landschaftsschutzgebiet „Vigiljoch“

Das Naherholungsgebiet um das Vigiljoch soll großräumig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Nach dem Scheitern einer gemeindeübergreifenden Gebietsausweisung wird im vorliegenden Landschaftsplan die in der Gemeinde Tscherms liegende Fläche im Umfeld des Larchbühels ausgewiesen.

### Zielsetzungen

Der Hauptgrund für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Vigiljoch besteht in der Forderung und im Wunsch der betroffenen Gemeinden und großer Teile der Bevölkerung, das Wander- und Naherholungsgebiet Vigiljoch in seiner Unberührtheit und landschaftlichen Schönheit zu erhalten. Um den Fortbestand dieser klassischen Sommerfrische zu gewährleisten, ist die Realisierung und langfristige Sicherung des Vigiljochs als möglichst autofreies Gebiet eine unabdingbare Voraussetzung.

Damit tritt eine weitere Zielsetzung für dieses Schutzgebiet zu Tage, nämlich die Festlegung des Grundsatzes, das Gebiet vorwiegend durch die Seilbahnen zu erschließen und somit diesen eindeutige Priorität vor dem Auto zu geben. Diesem öffentlichen Interesse soll durch die vorliegende Ausweisung Rechnung getragen werden, wobei jedoch die Interessen der Land-, Forst- und Almwirtschaft grundsätzlich nicht beschnitten werden.

### Wirtschaftliche Aktivitäten

Aufgrund der Höhenlage stehen alm- und forstwirtschaftliche Aktivitäten im Vordergrund. Forst-, Alm- und Berglandwirtschaft werden nicht eingeschränkt; im Gegenteil durch die Bereitstellung von Landschaftspflegeprämien soll den Bauern, den eigentlichen Erhaltern, Anreiz gegeben werden, die Kulturlandschaft weiter zu pflegen und damit auch die Basis für die Erhaltung der Erholungslandschaft zu schaffen.

Im Bereich der Forstwirtschaft entstehen mitunter in touristisch viel besuchten Gegenden Probleme durch den Wegebau. Die Forstwege werden aus landschaftsästhetischer Sicht oft als störend empfunden; sie zerstören und unterbrechen Wanderwege und zerschneiden zusammenhängende Waldgebiete. Andererseits besteht die berechtigte Forderung nach forstwirtschaftlicher Nutzung der Wälder. Auf dem Vigiljoch sollten keine neuen Forststraßen gebaut werden, da die notwendige Wegdichte bereits erreicht ist; vertretbar sind nur kleinere Stichwege. Vermehrt sollte auf die Seilbringung beim Holztransport und allgemein in der Walderschließung zurückgegriffen werden.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts begann man das Vigiljoch auch touristisch zu nutzen. Ausgangspunkt zu dieser Epoche war der damals nahezu revolutionäre Bau der Seilbahn Lana-Vigiljoch und die danach einsetzende Bautätigkeit und Errichtung der typischen Sommerfrischhäuser. Das Vigiljoch mit seinen 50 – 60 Ferienhäusern (von denen aber nur eines in der Gemeinde Tscherms steht) reiht sich ein in die Reihe der typischen Südtiroler „Sommerfrischen“ (wie Ritten, Hafling, Mendel, Karerpass). Ein weiteres Anwachsen der Anzahl der Ferienhäuser gilt es zu verhindern. Daneben gibt es noch einige gemütliche Gasthäuser und das neu errichtete Berghotel, Ausdruck einer landschaftsgerechten Architektur und ökologischen Bauweise.

Ist das Vigiljoch im Sommer Wanderparadies und Zufluchtsort vor der Hitze im Tal, so kann man im Winter bei ausreichender Schneelage dem Skisport in einem „familiären“ Skigebiet nachgehen, Schneewandern, Rodeln oder Eisstockschießen.

### **Erschließung**

Das Vigiljoch präsentiert sich heute als ein Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung, das seine landschaftlichen Reize erhalten hat, nicht zuletzt wegen der Tatsache, dass es bis heute größtenteils autofrei geblieben ist. Dieser Umstand soll erhalten bleiben, bzw. es soll der bestehende Autoverkehr weiter reduziert werden.

Der Bergrücken des Vigiljochs wird von drei Seiten von dicht besiedelten Räumen des Burggrafenamtes umringt, dementsprechend groß ist der Belastungsdruck von Lana über Marling, Meran bis Naturns. Aber auch für alle dazwischen liegenden Gemeinden stellt das Vigiljoch ein wichtiges Naherholungsgebiet dar.

Primäre Erschließungsfunktion haben die beiden Seilbahnen Lana – Vigiljoch und Saring/Rabland – Aschbach. Beide Seilbahnen sind auch an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Zudem führt noch ein privater Gondellift von der Ultnerstraße im Bereich Gegend zusätzlich hinauf nach Pawigl; diese ist direkt an die SAD-Linie Lana – Ulten angeschlossen ist. Mit dem Auto kann das Vigiljoch für Berechtigte über 3 Zufahrtsstraßen erreicht werden: von Lana über die Oberhöfe in Pawigl, von Marling über den Eggerhof sowie von Töll/Partschins über Aschbach/Algund. Ansonsten bestehen noch diverse Zufahrtsmöglichkeiten, die in der Regel bei den obersten Höfen enden.



*Weitum sichtbar bildet der Larchbühel die höchste Erhebung am Vigiljoch; die Kuppe wird durch einen Sessellift erschlossen und bildet somit eine Attraktion im Naherholungsgebiet.*

Dieses Straßennetz kann im Moment von ca. 150 Autos benutzt werden: dazu gehören die Gastwirte, Villenbesitzer, Militär, Jagdaufseher, Landes- und Gemeindebedienstete, Invaliden u.a., die zur Zeit aufgrund des LG Nr. 10 vom 8. Mai 1990, dazu berechtigt sind. Diese Anzahl an Autos mag nicht hoch erscheinen, aber gerade in der Hochsaison und in einem Gebiet, wo man sich kein Auto erwartet, wird jede Autofahrt, ob berechtigt oder nicht, als besonders störend empfunden.

Überdies kam es in den letzten Jahren noch zum Ausbau des Straßennetzes. Im Zuge der Neuerrichtung des Berghotels wurde eine Straßenverbindung zwischen den Oberhöfen und dem Berghotel über den Lebenberger Weg hergestellt und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rückgebaut. Der neue Bärenbadalmweg hingegen soll ein neuer Zufahrtsweg nicht nur für die Bärenbadalm sein, sondern auch für das Kerngebiet St. Vigil/Jocher. Daneben ergeben sich auch Probleme mit den parkenden Fahrzeugen, weshalb bei paralleler Linienführung dem öffentlichen Verkehrsmittel Seilbahn durch geeignete Maßnahmen der Vorzug zu geben ist.

Um die bereits heute bestehende und als störend empfundene Verkehrsbelastung zu vermindern, aber vor allem auch um eine Zunahme des Verkehrs am Vigiljoch durch das mittlerweile ausgebaute Straßennetz zu verhindern, müssen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen werden. Es sollte daher einmal der Kreis der Berechtigten eingeschränkt werden und weiters ist vor allem in der Hochsaison der Zeitraum der Fahrmöglichkeiten für Berechtigte einzuschränken.

In der Wintersaison gibt es immer wieder Klagen, dass Teile der im Bauleitplan eingetragenen Skipisten von Autos befahren werden. Die Inkompatibilität dieser Vorgangsweise ist schon aus Sicherheitsgründen evident. Daher soll für diesen Bereich während der Skisaison und in einem vernünftigen Zeitraum vor dieser, der zum Aufbau der Schneedecke und Präparierung dieser benötigt wird, jeglicher Verkehr mit Autos, Geländefahrzeugen, Traktoren oder Motorrädern untersagt werden.



### **Verkehrsorganisation**

Ziel ist es, das Vigiljoch größtenteils autofrei zu halten, wobei die bestehende Seilbahn ihr primäre Erschließungsfunktion beibehalten soll, sodass neben den 3 bestehenden keine zusätzlichen Zufahrtsstraßen mehr gebaut werden müssen, mit Ausnahme von erforderlichen Wegen für die Waldbewirtschaftung. Damit dieses Ziel, das Vigiljoch möglichst autofrei zu halten, erreicht werden kann, werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1) *Einschränkung der Fahrberechtigten:* die Gruppe der bisherigen Fahrberechtigten wird eingeeengt, wodurch eine starke Verkehrsabnahme zu erwarten ist. Fahrberechtigt sind nur mehr
  - die Gastwirte sowie die Angestellten der Gastgetriebe im Bereich des Vigiljochs;
  - Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
  - Besitzer von Ferienhäusern;
  - Handwerker und Zulieferer;
  - im Diensteseinsatz stehende Verwalter und Beamte von öffentlichen Körperschaften sowie die Jagd- und Fischereiaufseher des Gebietes.

Die Eigentümer von Sommerfrischhäusern, die bisher die zahlenmäßig größte Gruppe an Fahrberechtigten darstellten, sind nur mehr zu einer begrenzten Anzahl von 3 Fahrten jährlich auf das Vigiljoch berechtigt.

- 2) *Temporäre Beschränkungen für die Fahrberechtigten Gastwirte (+ Angestellte), Handwerker, Zulieferer und Besitzer von Ferienhäusern:* in der Hauptwanderzeit vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen die Fahrberechtigten nur in der Zeit von 6 bis 9 Uhr sowie von 18 - 21 Uhr und im Winterhalbjahr in der Zeit von 6 bis 10 Uhr sowie von 17 - 21 Uhr verkehren; dies um das Gebiet den Wanderern ungestört zu überlassen und die Nachtruhe zu gewährleisten. Es erscheint zumutbar, alle notwendigen Versorgungsfahrten ins Tal oder zur Seilbahn innerhalb der vorgegebenen Zeiträume zu erledigen.

- 3) *Konzentration der Zulieferer:* zur Verminderung der notwendigen Fahrten von Zulieferern aufs Vigiljoch ist in Abstimmung mit den Betroffenen ein Konzept für eine gemeinschaftliche Versorgung anzustreben.

- 4) *Erarbeitung alternativer Konzepte:* bei der Müllablieferung und bei allen anderen Ver- und Entsorgungsfahrten sind neue Konzepte (Verzicht auf Motorfahrzeuge, Verlagerung auf die Seilbahn) zu prüfen und zu erarbeiten.

Die Zufahrt der Berechtigten erfolgt nach dem Prinzip des kürzesten Weges auf den Erschließungsstraßen über Töll/Marling, Aschbach oder Pawigl/Oberhöfe (Bärenbadalmweg bzw. Weg von den Oberhöfen zum Berghotel), je nachdem ob die jeweiligen Berechtigten die jeweilige Erlaubnis zum Befahren der Strecken besitzen.

### **Bergradfahren und Reiten**

Ziel der Regelungen soll es sein, den Mountainbike-Verkehr in geregelte Bahnen zu lenken, Auswüchse mit den Rädern zu verhindern und zu sorgen, dass die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Wanderer, nicht belästigt werden. Daher ist das Bergradfahren nur auf Wegen und Straßen gestattet, die eine Mindestbreite von 1,5 m aufweisen. Trotz dieser Einschränkungen bleibt die Möglichkeit aufrecht, sich mit dem Bergrad das Vigiljoch zu erradeln, da die Hauptverbindungswege allesamt breiter als 1,5 m sind. Für das Reiten ist dieselbe Regelung vorgesehen.

## **Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse**

Die Landwirtschaftsflächen mit den charakteristischen, in typischer örtlicher Bauweise errichteten Gehöften sind ein wichtiger Bestandteil der vorhandenen Landschaftstypologie. Sie stellen eine von Menschenhand im Laufe der Zeit umgewandelte Landschaft dar, die Ausdruck der geschichtlich-kulturellen Tradition des Gebietes ist.

Die Ausweisung als Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse hat zum Ziel - ohne Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit - bei den laut Raumordnungsgesetz zulässigen Bauten und Eingriffen eine harmonische Eingliederung und Anpassung an die bestehende Landschafts- und Siedlungsstruktur zu gewährleisten. Die Landschaftsschutzermächtigung wird in der Regel vom Bürgermeister erteilt.

## Natürliche Landschaft

Der **Wald**, die **Kastanienhaine**, die **Hecken** und **Flurgehölze**, die **Weidegebiete** und das **alpine Grün**, die **Felsregionen** und **Schutthalden** sowie die **Feuchtgebiete** und **Gewässer** werden als natürliche Landschaft zusammengefasst. Aus der Sicht des Landschafts- und Umweltschutzes sind sie von besonderer Bedeutung, sei es als wichtiger Faktor des Mikroklimas und der Schutzwirkung, sei es weil sie ein Habitat für eine Vielzahl von typischen Tierarten bilden und wesentlicher Bestandteil der Struktur des Gebietes, seines ökologischen Gleichgewichts und seiner Erholungsfunktion sind. Im Allgemeinen reichen für diese Flächen die Raumordnungsinstrumente sowie die Forstgesetzgebung aus, um deren nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

Eigens ausgewiesen werden die schönen **Kastanienhaine**, die trotz ihrer geringen Ausdehnung der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und auch eindrucksvolle Einzelexemplare beherbergen. Eine charakteristische, vielfach zurückgedrängte Fauna (Spechte, Höhlenbrüter u.a.) findet in den häufig alten Bäumen einen günstigen Lebensraum.

Die Kastanienhaine befinden sich heute oft in einem schlechten Zustand. Sie werden teilweise überwuchert von anderen Baumarten, welche die alten Kastanienbäume beschatten und eine ungewohnte Konkurrenz darstellen. Auch der so genannte Kastanienkrebs, eine Pilzkrankheit, setzt den Bäumen stark zu, so dass immer mehr Kastanien ganz oder zum Teil absterben. In vielen Kastanienhainen wären Aushol-



*Im unteren Hangbereich finden sich der Buschwald vorwiegend an Geländestufen oder in den Gräben wie hier am viel besuchten Waalweg.*

zungsarbeiten im Unterwuchs dringend notwendig, abgestorbene Kastanien sollten durch Jungpflanzen ersetzt werden und bei besonders schönen Kastanienriesen könnten auch Baumsanierungsarbeiten durchgeführt werden. Für diese Pflegemaßnahmen sind Beiträge der Landesverwaltung vorgesehen.

Die Kastanien befinden sich im Gemeindegebiet von Tschermers zumeist in Waldrandlage. Als Kastanienhain ausgewiesen wurden nur jene Teile mit locker stehenden Bäumen einer bestimmten Größe, die restlichen Fläche bleiben dem Wald zugeordnet.

Den **Bachläufen** sowie **Entwässerungsgräben** in Landwirtschaftsgebiet kommt als aquatische Lebensräume aus Naturschutzsicht eine besondere Bedeutung zu. Sie stellen wichtige Naturkorridore dar. Vor allem in den stärker anthropisierten Gebieten ist deren ökologische Funktion aber vielfach erheblich beeinträchtigt (durch Verbauung, Einengung, Begradigung, Wasserableitung und -schmutzung) und damit auch die Flora und Fauna, die an solche Standorte gebunden ist. Für Amphibien, aber auch für

andere gefährdete Tierarten sind die Wasserläufe unersetzbare Lebensräume.

Nicht zuletzt sei an die Wasservögel gedacht, die besonders während der Nist- und Brutzeit sehr stör anfällig sind. Wichtig ist auch die Präsenz einer intakten, spontanen Ufervegetation, die einen integrierenden Bestandteil eines jeden Fließgewässers bildet. Aus diesen Gründen dürfen sämtliche Bachläufe und Entwässerungsgräben - auch wenn es sich um kleine Abschnitte handelt, die in der Kartographie nicht gesondert aufscheinen - weder zugeschüttet noch verrohrt werden.

Die **Böschungen** der Gräben (besonders im Bereich des Talbodens) dürfen im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni nicht gemäht werden. Die Mahd soll danach nur abschnittsweise erfolgen, um den Tieren (vor allem Jungvögeln) nicht jede Zufluchtsmöglichkeit zu entziehen. Auch auf die Artenzusammensetzung im Bewuchs der Böschungen hat die Mahd einen Einfluss: grundsätzlich sollte möglichst selten gemäht werden, damit eine natürliche und vielfältige Ufervegetation sich ansiedeln kann.

## Naturdenkmäler

Im Landschaftsplan von 1979 wurden zwei Naturdenkmäler ausgewiesen; die beide Bäume mussten jedoch in der Zwischenzeit aus Sicherheitsgründen gefällt werden. Neue Naturdenkmäler werden keine ausgewiesen.

## Gärten und Parkanlagen

Im alten Landschaftsplan von Tschermers wurde der Garten von Schloss Basling unter besonderem Schutz gestellt. Der Garten enthält ein buntes Gemisch unterschiedlicher Bäume, unter denen der Mammutbaum an der unteren Straße und eine Kastanie im oberen Bereich des Geländes hervortreten. Aus diesem Grunde wird die Unterschutzstellung nach Rücksprache mit dem Besitzer im neuen Plan wieder bestätigt.

## Baumschutz

Der Baumbestand und allgemein das Grün in den Siedlungsbereichen erfüllt wichtige Aufgaben. Der vom Mensch benötigte Siedlungsraum wird immer größer, weshalb auch die Notwendigkeit zunimmt, der Natur ihren Raum auch in diesen Flächen zu gewähren. Der Grünbestand bedeutet nämlich Lebensraum für verschiedene Pflanzen und Tiere und somit Erhaltung der Biodiversität.



*Ein besondere Bedeutung erhalten Bäume, Sträucher und Hecken im besiedelten Bereich, da sie einen hohen Einfluss auf das Mikroklima und das menschliche Wohlbefinden ausüben.*

Jeder Fleck urbanen Grüns stellt auch unversiegelten Boden dar und trägt somit bei, den Grundwasserspiegel zu erhalten und den Oberflächenabfluss des Regenwassers zu vermindern. Das Ortsbild wird ebenfalls entscheidend mitgeprägt vom vorhandenen Grünbestand, wobei natürlich hochstämmige Bäume in diesem Zusammenhang besonders hervorstechen. Weitere wichtige Funktionen sind Wind- und Lärmschutz sowie Staubbindung und Verringerung der Immissionen.

Insgesamt trägt das Grün in den besiedelten Bereichen wesentlich zur Lebensqualität

der dort wohnenden Menschen bei, zu deren Grundbedürfnissen auch ein gewisser Naturkontakt zählt. Aus diesen Gründen soll mit dem Grünbestand möglichst schonend umgegangen werden.

Für das Fällen von Bäumen in den besiedelten Bereichen sowie der Hochstammobstbäume und Zierbäume im landwirtschaftlichen Grün ist keine Auszeige durch die Forstbehörde vorgesehen. In diesen Fällen ist nur die Landschaftsschutzermächtigung durch den Bürgermeister einzuholen, sofern die Bäume einen Durchmesser von über 30 cm (gemessen in Brusthöhe) aufweisen.

Hervorgehoben werden soll bei dieser Gelegenheit die Bedeutung der Streuobstbestände. Die alten Birn- und Apfelbäume in den Dorfbereichen oder bei Einzelhöfen sind wertvolle Elemente der Kulturlandschaft und von großer landschaftlicher Relevanz. Sie stellen Zeugen einer alten Obstanbauweise dar und vielfach befinden sich unter ihnen wunderschöne Baumexemplare, die nicht so sehr wegen ihrer Größe hervorstechen als wegen ihrem Alter, den knorrigen Stämmen und der starken Verästelung. Blüte und Fruchtbestand unterstreichen deren landschaftlichen Reiz. Schließlich darf auch die

Obstproduktion (wobei es sich um Bioobst handelt) nicht vergessen werden, die durch einen verhältnismäßig geringen Pflegeaufwand erzielt werden kann.

### **Flurgehölze, Trockenmauern, Pflasterwege und andere historisch-landschaftlich bedeutsame Wege**

Alle Pflasterwege (auch Überreste), Trockenmauern, aber auch Lesesteinwälle, Feldhecken und Flurgehölze sind geschützt wegen ihrer ästhetischen Bereicherung für die Kulturlandschaft und dem Angebot an Kleinlebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Auch andere historisch - landschaftlich bedeutsame Wege sind zusammen mit deren Holzumzäunungen als ebenfalls erhaltenswert einzustufen.

### **Archäologische Schutzgebiete**

Die archäologischen Schutzgebiete werden gemäß den Angaben des Landesdenkmalamtes in die Kartographie aufgenommen, welches auch für Grabungsermächtigungen zuständig ist.

## 4. Landschaftsentwicklung und -pflege

### Unterschutzstellungen reichen nicht aus

Beim vorliegenden Plan handelt es sich fast ausschließlich um ein Schutzinstrument für einzelne Gebiete, für gewisse Tier- und Pflanzenarten, Natur- und Kulturobjekte usw. Schützen allein aber reicht nicht aus. Die Landschaft ist einer ständigen Entwicklung unterworfen, die gesteuert werden muss. Vor allem die Bereiche der Landschaftspflege und –aufwertung (Behebung landschaftsökologischer Defizite, Renaturierungen) bedürfen zusätzlicher Instrumente. Dies betrifft sowohl die ländliche Kulturlandschaft als auch das Siedlungsgebiet. Es handelt sich dabei um Maßnahmen des aktiven Landschaftsschutzes, wofür die Initiative von Seiten der örtlichen Behörden bzw. der Landnutzer besonders gefragt ist und es wenig Sinn ergibt, wenn diese hoheitlich verordnet werden (wie dies formal bei den Schutzmaßnahmen der Fall ist).

### Landschaftsleitbild Südtirol

Das Landschaftsleitbild Südtirol – der LEROP-Fachplan zum Bereich Natur und Landschaft – enthält umfassende Richtlinien und Umsetzungsstrategien für die langfristige Sicherung der Südtiroler Landschaft als Natur-, Lebens- und Wirtschaftsraum. Dieses Ziel kann aber von der Landschaftsschutzbehörde allein nicht erreicht werden. Es muss gelingen alle Landnutzer (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Freizeit und Erholung, Raumplanung) in diese Aufgabe einzubinden. Die Berührungsbereiche mit den verschiedenen Landnutzern, mögliche Konfliktpotenziale als auch gemeinsame Interessen erfahren eine ausführliche Analyse. Weiters werden im Landschaftsleitbild Südtirol die Instrumente und Strategien des Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt.



*Im LEROP-Fachplan werden die Richtlinien für die Landschaftsplanung definiert*

Der Fachplan liefert auch eine Gliederung der Landschaft Südtirols in verschiedene Landschaftseinheiten, wobei für jede die naturschutzfachliche Bedeutung, die jeweiligen Probleme und Konflikte, Nutzungsziele, Schutz- bzw. Gestaltungsziele und die für die Erreichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen beschrieben werden. Für die tägliche Natur- und Landschaftsschutzarbeit in den Gemeinden kann deshalb gerade dieser Teil des Fachplanes eine interessante Hilfestellung darstellen.

Das Gemeindegebiet von Tschermes ist gemäß Landschaftsleitbild Südtirol 7 Landschaftseinheiten zuzuordnen. Im Folgenden werden diese sieben Einheiten mit den vom Fachplan vorgesehenen und auf einen aktiven Landschaftsschutz ausgerichteten Steuerungsmaßnahmen aufgelistet:

### **a) Landschaftseinheit – Obstbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)**

#### *Maßnahmen:*

- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Wiedereinbringung von Landschaftselementen (Gehölzgruppen, Renaturierung von Gewässern, Schaffen von künstlichen Stillgewässern als Amphibienhabitate und Renaturierung von anthropogenen Stillgewässern, wie Baggerteiche)
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Beweidungseinschränkung innerhalb der Auwälder, teilweiser Ausschluss
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Obstanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

### **b) Landschaftseinheit – Weinbau-dominierte Talböden und untere Hangzonen (Hangfuß)**

#### *Maßnahmen:*

- Überarbeitung der landwirtschaftlichen Förderungen in Richtung biologischer Landwirtschaft bzw. extensiver Bewirtschaftung (Schaffen von Biotopverbund, Pflege von Landschaftselementen innerhalb der Rebanlagen, Neuanlage von Rainen, Hecken und Trockenmauern)
- An gut einsehbaren Bereichen (Wanderwegen) sollten die typischen Pergeln mit Holzgerüst speziell gefördert werden
- Schutz aller Naturwerte (Feucht- und Trockenstandorte, Flurgehölze), Pflege und Erhaltung von Wassergräben
- Schaffung adäquater Pufferzonen im Gewässernahbereich zur Verringerung des diffusen Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrags
- Naturnaher Wasserbau, Aufweitung der Querschnitte
- Erhaltung der traditionellen Bewässerungssysteme (Waale)
- Landschaftsgerechte Kapazitätsfestlegung in touristischen Regionen

### **c) Landschaftseinheit – Siedlungs-räume**

#### *Maßnahmen:*

- Vermeiden von Zersiedelung
- Fachgerechte bauliche Ausführung (Einbindung in Landschaft und Baubestand, Materialaufbau, Regenwassernutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Versickerung von Niederschlagswasser usw.)
- Erhalten und Schaffen von Grünräumen (u.a. auch Dach- und Fassadenbegrünungen) und naturnahe Grünpflege
- Erhalten ökologischer Elemente im Siedlungsraum und ökologisches Vernetzen mit dem Umland durch Hecken, Alleen, Streuobstwiesen.
- Ökologische Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- Erstellen von Grünordnungsplänen
- Ausarbeiten einer Baumschutzverordnung
- Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes
- Einrichten attraktiver Naherholungszonen

### **d) Landschaftseinheit – Hangzonen der submediterran geprägten Täler**

#### *Maßnahmen:*

- Beibehalten der aktuellen Nutzungsgliederung durch strikte Anwendung des Forstgesetzes, um die schleichende Ausweitung von Kulturflächen in Buschwälder zu verhindern
- Überarbeitung des agrarischen Förderungswesens in Richtung Extensivierungen und Erhaltung des kleinteiligen Nutzungsmusters
- Gezielte Waldpflege zur zielgerichteten Zurückdrängung der Robinie und anderer standortfremden Gehölzen
- Gezieltes Zulassen der Waldweide als Instrument zur Auflichtung der Buschwälder (z.B. Bestandsränder von lichten Flaumeichenwäldern)
- Freihalten der Trockenrasen durch Beweidung
- Keine Erweiterung des Baulandes in Streusiedlungsgebieten
- Förderung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Im Rahmen des Forstgesetzes ist die Niederwaldbewirtschaftung als ökologisch vorteilhafte Nutzungsform beizubehalten
- Die Edelkastanie ist weiterhin zu fördern, insbesondere die Pflege des Unterwuchses und die Verjüngung

### e) **Landschaftseinheit – Berglandwirtschaftszonen**

#### Maßnahmen:

- Erhalten traditioneller Wirtschaftsformen und abgestufte Anpassung der Viehdichten
- Reduzieren der Intensitätsstufen mittels Anreizen durch Landschaftspflegeprämien
- Förderungen für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen (Hecken, Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Zäunen usw.)
- Streichung der Förderungen für Geländekorrekturen, Beseitigung landschaftsrelevanter Strukturelemente, Entwässerung von Feuchtstandorten, Bewässerung von Trockenstandorten)
- Überprüfung der Förderungen für Wegebau
- Standortbezogene Regelung der Waldweide
- Gewässerschutz (ökologische Gerinnebehandlung, Revitalisierung, Gülleverordnung, Wasserschutzgebiete usw.)
- Festlegung landschaftsgerechter Kapazitäten für touristische Einrichtungen
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen

### f) **Landschaftseinheit – Waldstufen**

#### Maßnahmen:

- Erhaltung der Waldgesellschaften als generelles Ziel und Ausweisung von Schutzgebieten für repräsentative Waldbestände
- Ausgliederung von sensiblen Zonen für den Schutz gefährdeter Arten (z.B. Greifvögel)
- Naturnahe Waldbehandlung
- Festsetzen von Pflegemaßnahmen für Waldränder (Förderungen)
- Beibehaltung traditioneller Mehrfachnutzungen des Waldes (z.B. Waldweide)
- Anstreben einer differenzierten Wegenetzdichte gemäß Bedarf, mit landschaftschonender Bauweise
- Festlegung und Erfüllung von Schalenwildabschussplänen und Auflassen der Schalenwildfütterung
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen

### g) **Landschaftseinheit – Alpine Bereiche und Hochlagen**

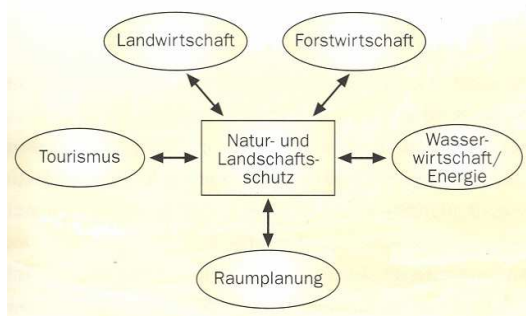
#### Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung der traditionellen Almwirtschaft mit abgestuften Nutzungsintensitäten (Anpassung der Viehdichten)
- Nutzungssteuerung durch agrarisches Förderungswesen mit stärkerer ökologischer Orientierung
- Streichung der Fördersätze für Geländekorrekturen und Entwässerung
- Erstellen von Landschaftsinventaren und Kulturlandschaftsprogrammen
- Erhaltung bzw. Regeneration der ausgedehnten Moorgebiete, Schutz aller Torfvorkommen und deren torfbildender Pflanzengesellschaften
- Begrenzung des Ausbaus von Skigebieten und des Einsatzes von Schneekanonen
- Nutzung des öffentlichen Wassergutes bzw. Regulierung der Gewässer nach ökologischen Kriterien (z.B. ingenieurbioökologische Sicherungsmaßnahmen)
- Gezielte Besucherlenkungskonzepte (Anlage von Knüppelpfaden durch Moore, Abzäunung kritischer Bereiche, Festlegen von Reitrouten, Ausweisung von Wildruhezonen)

## Landschaftsentwicklungs-konzept für die Gemeinde

Die Erarbeitung eines Landschaftsleitbildes oder landschaftlichen Entwicklungskonzeptes ermöglicht es der Gemeinde, aktiv die Landschaftsentwicklung mitzugestalten. Auch ein Landschaftsinventar, eine Baumschutzverordnung, ein Grünordnungsplan für den Siedlungsbereich oder ein Kulturlandschaftsprogramm tragen zu einer Verbesserung der Natur- und Landschaftsschutzarbeit in der Gemeinde bei. Schließlich sind die Entscheidungskompetenzen der Gemeinde ausgeweitet worden, weshalb auch immer mehr Fachkompetenz in den Verwaltungen vor Ort gefragt ist. Die Gemeinde stellt für den Natur- und Landschaftsschutz eine äußerst interessante Tätigkeitsebene dar: zum einen fallen in der Gemeinde für alle Projekte und Vorhaben wichtige Entscheidungen und Vorentscheidungen und zum zweiten bringt der enge Kontakt mit der Bevölkerung Akzeptanzvorteile mit sich.

## Bürgerbeteiligung und Information



*Wesentliche Berührungsbereiche zwischen Raumnutzungen und Landschaftsschutz (Quelle: Landschaftsleitbild Südtirol)*

Für die Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen ist die Bürgerbeteiligung von großer Bedeutung. Eine nachhaltige Landschaftsentwicklung kann nur gelingen, wenn die vorgesehenen Maßnahmen von der Bevölkerung mitgetragen

werden. Deshalb ist es wichtig, sowohl bei der Erstellung als auch bei der Umsetzung eines Landschaftskonzeptes, am besten in Form einer Arbeitsgruppe, sämtliche Landnutzer mit einzubeziehen, um mögliche Nutzungskonflikte auszuräumen. Auch allgemeine Information und Aufklärung ist im Natur- und Landschaftsschutz großgeschrieben, denn der Mensch achtet und schützt nur, was er kennt!

## Fördermaßnahmen

Ein weiteres wichtiges Instrument für die Landschaftspflege sind die Fördermaßnahmen. Das Land Südtirol vergibt über die EU Verordnung 1257/99 **Landschaftspflegeprämien für eine ökokompatible Landwirtschaft**. So gibt es Prämien für die Bearbeitung und Pflege von artenreichen Bergwiesen und Magerrasen, welche in unserer heutigen Umgebung weitgehend zurückgedrängt sind und somit zur Bereicherung unserer Umwelt beitragen. Ebenso wird die Pflege von Feuchtwiesen, Streumösern und Wiesen in Auwaldbiotopen gefördert, zudem werden Prämien für ein Beweidungsverzicht in Mooren ausbezahlt. Andere Prämien betreffen die Erhaltung und Pflege von Lärchenwiesen und –weiden sowie die Anlage und die Erhaltung von Hecken in landwirtschaftlich genutzten Gebieten. Die Gemeinde, in Zusammenarbeit mit der Forstbehörde, kann darauf einwirken, dass diese Förderungen verstärkt in Anspruch genommen werden.

Weiters sind auch **Beiträge für die Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen**, wie Schindel- und Strohdächer, traditionelle Zäune, Trockenmauern sowie weitere Zeugnisse bäuerlicher Architektur und traditionelle Bewirtschaftungsformen und andere Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Entfernung von Drahtzäunen, unterirdische Verlegung von Freileitungen, Schaffung von Amphibienteichen, Renaturierung verbauter Gewässer usw.) sowie umweltdidaktische Projekte vorgesehen.